



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 15.12.2014

ESF-zertifizierte Bildungsträger

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Bedingungen muss ein ESF-zertifizierter Bildungsträger erfüllen, um entsprechend geförderte Sprachkurse durchführen zu können?
2. Welche Schritte müssen für eine Zertifizierung erfolgen bzw. in die Wege geleitet werden?
 - a) Welche Kosten sind damit verbunden?
 - b) Über welchen Zeitraum erstreckt sich eine Zertifizierung?
 - c) Welche Auflagen verbinden sich mit einer Zertifizierung?
3. Wie viele ESF-zertifizierte Bildungsträger gibt es in Bayern?
 - a) Wie viele in Unterfranken (namentliche Auflistung)?
4. Wie viele Volkshochschulen in Bayern sind ESF-zertifiziert?
 - a) Wie viele davon in Unterfranken?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
vom 14.01.2015

Vorbemerkung:

Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sind in Bayern aus dem Operationellen Programm des Bundes sowie dem Operationellen Programm des Freistaats Bayern möglich. Die Programme ergänzen sich. Die Förderung gleicher Sachverhalte bzw. Maßnahmen aus beiden Programmen ist nicht möglich.

Die Förderung von Sprachkursen aus dem ESF erfolgt in Deutschland alleine über das ESF-BAMF-Programm, das Teil des Operationellen Programms des Bundes ist. ESF-Verwaltungsbehörde ist hier das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Staatsregierung ist alleine für das Operationelle Programm des Freistaats Bayern, das über die ESF-Verwaltungsbehörde im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration umgesetzt wird, verantwortlich.

Für Bildungsträger, die sich am Operationellen Programm des Freistaats Bayern beteiligen wollen, ist eine Zertifizierung nicht notwendig. Es gelten aber die Vorschriften des bayerischen Haushaltsrechts und die allgemeinen Projektauswahlkriterien, die nach Art. 110 VO (EG) Nr. 1303/2013 vom ESF-Begleitausschuss am 3. Dezember 2014 beschlossen wurden.

Darüber hinausgehende trägerbezogene Vorgaben sind in den einzelnen Förderbereichen möglich. Diese werden dann in den jeweiligen Förderhinweisen veröffentlicht (<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/zeitraum1/aktionen.php>).

Zu 1. bis 4. a):

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat Informationen zum ESF-BAMF-Programm inkl. Informationen für Kursträger und einer Liste „Berechtigte Träger des ESF-BAMF-Programms“ im Internet veröffentlicht: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf.html?nn=1367900>

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.